

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Fachspezifischen Bestimmungen  
für das Studienfach  
Mathematische Physik  
mit dem Abschluss „Master of Science“  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 11. März 2026

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2026-24](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-24))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematische Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 4. April 2016 (Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-52](https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-52)), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. November 2024 (Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2024-98](https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-98)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „der eines Diplom-Mathematikers (Universität) oder Diplom-Physikers (Universität) bzw. der einer Diplom-Mathematikerin (Universität) oder Diplom-Physikerin (Universität)“ durch die Worte „der einer Diplom-Mathematikerin (Universität) bzw. eines Diplom-Mathematikers (Universität) oder der einer Diplom-Physikerin (Universität) bzw. eines Diplom-Physikers (Universität)“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

i) Die Worte „verantwortlicher Mathematischer Physiker bzw. verantwortliche Mathematische Physikerin“ werden durch die Worte „verantwortliche Mathematische Physikerin bzw. verantwortlicher Mathematischer Physiker“ ersetzt.

ii) Die Worte „(Natur-) Wissenschaftlern bzw. (Natur-) Wissenschaftlerinnen“ werden durch die Worte „(Natur-) Wissenschaftlerinnen bzw. (Natur-) Wissenschaftlern“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 werden die Worte „an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
  - ii) In Satz 2 werden die Worte „gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
  - ii) In Satz 4 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
  - ii) In Satz 2 werden die Worte „ist der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „ist die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
  - ii) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Für das Master-Studium Mathematische Physik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
- i) Die Worte „ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der hauptberuflich wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch die Worte „eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflich wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
  - ii) Die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden“ werden durch die Worte „eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören, davon mindestens je einer bzw. eine“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören, davon mindestens je eine bzw. einer“ ersetzt.
  - ii) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „die Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „die Fachstudienberaterinnen und -berater“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 3 werden die Worte „durch den Betreuer bzw. die Betreuerin“ durch die Worte „durch die Betreuerin bzw. den Betreuer“ ersetzt.

ii) In Satz 5 werden die Worte „gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.

iii) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„<sup>7</sup>Die Master-Thesis ist zusätzlich elektronisch in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart einzureichen, diese Festlegungen werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Master-Thesis bekannt gegeben. <sup>8</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung von den Festlegungen des Satzes 7 zulassen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mindestens einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie oder dem Institut für Mathematik tätige Hochschullehrerin bzw. tätiger Hochschullehrer sein.“

c) Abs. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Urkunde gemäß § 36 Abs. 2 ASPO wird von dem bzw. der amtierenden Prüfungsausschussvorsitzenden sowie von der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweils anderen Fakultät unterzeichnet.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Mathematische Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli